tes an gerechnet, funf Jahre lang bas Borrecht genießen, gegen die Beröffentlichung jeder ohne feine Ermächtigung veranstaltes ten Ueberfegung desfelben Berks in dem andern Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Der Autor muß an der Spige feines Berts die Abficht, fich bas Recht der Ueberfetung vorzubehalten, angezeigt haben;

2. die ermahnte Uebersetung muß innerhalb Jahresfrift, vom Tage ber Beröffentlichung des Driginals, wenigstens zum Theil, und binnen eines Zeitraums von drei Jahren, von jenem Tage an gerechnet, vollständig erschienen sein.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genüsgen, wenn die Erklarung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte, auf der ersten Lieferung jedes Bans des ausgedrückt ist. Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel festgesetzen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werkangesehen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersfetzung derfelben oder die Aufführung dieser Uebersetzung das in den Artikeln 4. und 6. bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung sechs Monate nach der Beröffentlichung oder Aufführung des Driginalwerkes erscheinen oder aufführen laffen.

2(rt. 7.

Wenn der Urheber eines im Artikel 1. bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Bervielfaltigung einem Berleger in dem Gebiete eines jeden der Hohen vertragenden Theile mit der Maßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfaltigten Werkes in dem andern Lande nicht verkauft werden durfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem andern Lande als unbefugte Nachbildung angesehen und beshandelt werden.

Die Werke, auf welche fich diefer Artikel 7. bezieht, follen frei in beiden gandern von dem Transit bei Bestimmung nach dritten Staaten zugelaffen werden.

Urt. 8.

Die gesehlichen Bertreter ober Rechtsnachfolger ber Autoren, Ueberseter, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupfersstecher, Lithographen u. f. w. sollen gegenseitig in allen Bestiehungen berselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärstige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

2frt. 9.

Ungeachtet der in den Artikeln 1. und 5. der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen durfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Jouranalen oder periodischen Sammelwerken des anderen Landes absgedruckt oder überseht werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf ben Abdruck von Artisteln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem andern Lande erschienen sind, in dem Falle keine Unwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelswerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen laffen, formslich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Falle soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Plat greifen können.

Urt. 10.

Der Berkauf und bas Feilbieten von Berken ober Gegen: franden, welche im Sinne der Artikel 1., 4., 5. und 6. auf unbefugte

Beise vervielfaltigt find, ift, vorbehaltlich der im Artitel 12. ents haltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es daß die unbefugte Bervielfaltigung in einem der beiden gander ober in irgend einem fremden gande stattgefunden bat.

Urt. 11.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des voranstehenden Artifels foll mit Beschlagnahme der nachgebils beten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Wert oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet ware.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begrunden, follen durch die Gerichte des einen oder des andern Landes nach ber in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzebung be-

ftimmt werben.

Urt. 12.

Die Bestimmungen der Uebereinkunft vom 2. Juli 1857, nach welchen den badischen oder französischen Berlegern, Buchstuckern oder Buchhandlern der Besitz und Berkauf solcher Bersvielfältigungen der im Eigenthum von Badenern oder Franzosen besindlichen, aber noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke, welche sie dermalen veranstaltet, eingeführt haben oder welche ohne Ermächtigung veranstaltet sind, gestattet ift, sollen mit den in jener Uebereinkunft bestimmten Terminen fortbestehen.

Urt. 13.

Bahrend ber Dauer der gegenwartigen Uebereinkunft follen die folgenden Gegenstande, namlich:

Bucher in allen Sprachen,

Rupferstiche,

Stiche anderer Urt, fowie

Solgfdnitte,

Lithographien und Photographien ,

Beographische oder Geefarten,

Mufifalien,

Gestochene Rupfers und Stahlplatten, geschnittene holzstocke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen ober Schrift zum Gebrauch fur ben Umbruck auf Papier,

Gemalbe und Beidnungen,

gegenseitig ohne Urfprungszeugniffe zollfrei zugelaffen merben.

Urt. 14.

Die zur Einfuhr erlaubten Bucher, welche aus bem Groß: herzogthum Baben fommen, follen in Frankreich, fowohl zum Eingang als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Nieder: lage bei folgenden Bollamtern abgefertigt werden:

1) Bucher in frangofischer Sprache in Forbach, Beißenburg, Strafburg, Pontarlier, Bellegarde, Pontsbesla-Caille, St. Jean de Maurienne, Chambern, Nizza, Marseille, Banonne, St. Naszaire, Havre, Lille, Balenciennes, Thionville und Bastia;

2) Bucher in anderer als frangofischer Sprache bei ben nams lichen Bollamtern und außerdem in Saargemund, St. Louis, Berrières de Jour, Perpignan (über Le Perthus), Le Perthus, Behobie, Bordeaur, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dunkirchen, Apach und Ajaccio.

Es bleibt vorbehalten, in der Folge noch andere Bollamter

bafur ju bestimmen.

Im Großherzogthum Baben follen die jur Ginfuhr er= laubten Bucher, welche aus Frankreich kommen, über alle Boll= amter zugelaffen werben.

Urt. 15.

Fur den Fall, daß in dem einen ber beiden Lander eine Berbrauchsabgabe auf Papier gelegt werden follte, ift man übereingekommen, daß die aus dem andern Lande eingehenden Bucher,